

Modell zur Berechnung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) unter Beachtung des Beschlusses BK6-12-024 der Bundesnetzagentur vom 25.10.2012

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems wird mit dieser Modellbeschreibung der Beschluss BK6-12-024 der Bundesnetzagentur vom 25.10.2012 abrechnungstechnisch umgesetzt, um bei den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) eine verbesserte Bilanzkreisbewirtschaftung herbeizuführen.

1 Grundlage der Berechnung (AEP₁)

Die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises (AEP) als allgemeine Form des reBAP erfolgt im Viertelstunden-Zeitraster. Alle nachfolgend nicht gesondert benannten Größen beziehen sich auf eine Viertelstunde.

In jeder Viertelstunde wird die Summe der gesamten in Deutschland für den Bezug oder die Abgabe von Energie zum Ausgleich aller 4 Regelzonen des deutschen Netzregelverbundes (NRV) aufgewendeten Geldmenge (Saldo aus Kosten – Erlöse) durch den Saldo dieser Energiemenge, dem NRV-Saldo (Saldo_{NRV}), dividiert. Der NRV-Saldo wird aus der eingesetzten positiven abzüglich der eingesetzten negativen Energie gebildet.

$$AEP_1 = \frac{\sum \text{Kosten}_{NRV} - \sum \text{Erlöse}_{NRV}}{\text{Saldo}_{NRV}} \quad \frac{[\text{EUR}]}{[\text{MWh}]}$$

Im Regelfall wird diese Energie als Regelenergie aus Verträgen mit Anbietern von SRL und MRL unter Einbezug des internationalen Netzregelverbundes (IGCC) beschafft. Darüber hinaus können im Bedarfsfall zusätzliche Maßnahmen in die Berechnung eingehen, wenn zum Beispiel die kontrahierte Regelleistung nicht ausreicht.

In den meisten Viertelstunden übersteigen die Kosten für den Regelenergieeinsatz die Erlöse. Dennoch ist ein negativer finanzieller Saldo in einigen Viertelstunden möglich.

Je nach aktuellem Bedarf der Regelzonen im NRV wird durch die Netzregelung positive oder negative Sekundärregelenergie unabhängig vom Viertelstunden-Zeitraster eingesetzt. Der energetische Saldo (NRV-Saldo) ist positiv, wenn die Regelzonen des NRV im Mittel der Viertelstunde unterspeist sind. Er nimmt negative Werte an, wenn sie überspeist sind. Daher kann der AEP sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Das Vorzeichen des AEP wirkt sich direkt auf die Zahlungsrichtung im Rahmen der BK-Abrechnung aus. Folgende vier Konstellationen sind prinzipiell möglich:

1. Positiver AEP und unterdeckter BK-Saldo: BKV zahlt an ÜNB
2. Positiver AEP und überdeckter BK-Saldo: ÜNB zahlt an BKV
3. Negativer AEP und unterdeckter BK-Saldo: ÜNB zahlt an BKV
4. Negativer AEP und überdeckter BK-Saldo: BKV zahlt an ÜNB

Der AEP einer Viertelstunde gilt für alle BKV, unabhängig davon, ob eine Über- oder Unterspeisung der Bilanzkreise zu verzeichnen ist.

Für die Berechnung des reBAP sind weitere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die im Folgenden Beachtung finden. Zum besseren Verständnis wird die Beschreibung in mehrere

Berechnungsschritte unterteilt, bei denen jeweils AEP-Zwischenstände bestimmt werden. Diese sind fortlaufend nummeriert und münden letztlich im eigentlichen reBAP. Der oben definierte Quotient erhält daher die Bezeichnung **AEP₁**.

2 Begrenzung der Preise (AEP₂)

Im Falle eines kleinen NRV-Saldos im Nenner der Formel können hohe Ausgleichsenergiepreise entstehen, wenn innerhalb der Viertelstunde Ungleichgewichte mit wechselndem Vorzeichen auftreten, die sich über die Viertelstunde im NRV-Saldo weitgehend aufheben. Um extreme AEP mit daraus folgenden extremen Geldflüssen zwischen einzelnen oder vielen BKV zu vermeiden, wird eine Begrenzung des AEP auf den größten Absolutwert aller Arbeitspreise der aktivierten Einzelverträge für SRL und MRL $|AP_{\max}|$ vorgenommen, es wird ein **AEP₂** bestimmt:

$$\text{Wenn } AEP_1 \geq 0, \text{ gilt: } AEP_2 = \text{MIN aus } (|AEP_1| ; |AP_{\max}|)$$

$$\text{Wenn } AEP_1 < 0, \text{ gilt: } AEP_2 = (-1) * \text{MIN aus } (|AEP_1| ; |AP_{\max}|)$$

Hinweis:

- Der Umgang mit den entstehenden Defiziten ist unter Punkt 6 beschrieben.

3 Zusätzliche Begrenzung der Preise - Branchenlösung (AEP₂₀)

Im Rahmen der Abstimmung einer Branchenlösung zwischen den ÜNB und den BKV wurde auf Ebene der Branchenverbände ein **AEP₂₀** als zusätzlicher Kappungsschritt erarbeitet und von der BNetzA zur Umsetzung freigegeben. Zielstellung der weiteren Begrenzung ist die Vermeidung von hohen Ausgleichsenergiepreisen bei NRV-Salden zwischen -125 MWh (-500 MW) und +125 MWh (+500 MW), die nach dem Berechnungsschritt AEP₂ verbleiben.

Die Begrenzung erfolgt mit einer linear ansteigenden/abfallenden Funktion in Abhängigkeit des NRV-Saldos. Zur Bestimmung der Begrenzungsfunktion wird der mengengewichtete, durchschnittliche Preis des 1-h Produkts der betreffenden Stunde aus dem Intraday-Handel der EPEX Spot (P_{ID}) mit einem Auf-/Abschlag zwischen 100 und 250 €/MWh versehen. Hierzu wird ein **AEP₂₀** bestimmt:

Bedingungen:

Berechnung:

$$\begin{aligned} AEP_2 < 0; \\ -125 \leq \text{Saldo}_{NRV} \leq 125 \end{aligned} \quad AEP_{20} = (-1) * \text{MIN}(|AEP_2| ; |P_{ID} - 100 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} - 150 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * \left| \frac{\text{Saldo}_{NRV}}{125 \text{ MWh}} \right| |)$$

$$\begin{aligned} AEP_2 \geq 0; \\ -125 \leq \text{Saldo}_{NRV} \leq 125 \end{aligned} \quad AEP_{20} = \text{MIN}(|AEP_2| ; |P_{ID} + 100 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} + 150 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * \left| \frac{\text{Saldo}_{NRV}}{125 \text{ MWh}} \right| |)$$

sonst

$$AEP_{20} = AEP_2$$

Hinweis:

- Der Umgang mit den entstehenden Defiziten ist unter Punkt 6 beschrieben.

4 Preisvergleich mit dem mengengewichteten, durchschnittlichen Preis des 1-h Produkts der betreffenden Stunde aus dem Intraday-Handel der EPEX Spot (Börsenpreiskopplung) (AEP₃)

Das bisherige AEP-System bot in einzelnen Viertelstunden ökonomische Anreize, sich gegen den Börsenpreis zu optimieren. Um dieses zu vermeiden, erfolgt ein Vergleich des AEP₂₀ mit dem mengengewichteten, durchschnittlichen Preis des 1-h Produkts der betreffenden Stunde aus dem Intraday-Handel der EPEX Spot (P_{ID}). Im Fall eines negativen NRV-Saldos (Überspeisung der Regelzonen) bildet der P_{ID} die Obergrenze für den AEP. Im Fall eines positiven NRV-Saldos (Unterspeisung der Regelzonen) bildet der P_{ID} die Untergrenze für den AEP. Es wird ein **AEP₃** bestimmt:

Wenn Saldo_{NRV} < 0, gilt: $AEP_3 = \text{MIN aus } (P_{ID}; AEP_{20})$

Wenn Saldo_{NRV} ≥ 0, gilt: $AEP_3 = \text{MAX aus } (P_{ID}; AEP_{20})$

Hinweise:

- Der P_{ID} kann in Einzelfällen auch negativ sein.
- Der AEP₃ kann gegenüber dem AEP₂₀ das Vorzeichen wechseln.
- Der Umgang mit den entstehenden Überschüssen ist unter Punkt 6 beschrieben.

5 Zu-/Abschlag auf den AEP (AEP₄)

Im Falle des Überschreitens von 80% der in Deutschland kontrahierten positiven oder negativen Regelleistung (RL), bestehend aus SRL und MRL ($RL_{\text{pos}} = SRL_{\text{pos}} + MRL_{\text{pos}}$; $RL_{\text{neg}} = SRL_{\text{neg}} + MRL_{\text{neg}}$) wird in Abhängigkeit vom Vorzeichen des Saldos der eingesetzten Regelarbeit entweder ein Zuschlag oder ein Abschlag auf den AEP angewendet. Bei Unterspeisung der Regelzonen im NRV wird der AEP um 50%, mindestens jedoch um 100 EUR/MWh angehoben. Bei Überspeisung wird er dementsprechend abgesenkt. Mit diesem Zu- oder Abschlag werden Bilanzkreise, die den NRV-Saldo ausgleichend beeinflussen, im Rahmen der BK-Abrechnung zusätzlich finanziell begünstigt. Bilanzkreise, die zur Verschärfung des NRV-Saldos beitragen, werden stärker belastet.

Die Fallentscheidung wird durch einen Vergleich der vorgehaltenen Regelleistung (SRL und MRL) und dem Saldo der eingesetzten Regelarbeit (RA) umgerechnet in MW je Viertelstunde aus SRL und MRL im NRV getroffen. D.h. die Bestimmung des hierfür herangezogenen Saldos (Saldo_{NRV RA}) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Energielieferungen dieser Verträge. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Energiebeschaffung (z.B. durch IGCC o.a.) zum Ausgleich der Regelzonen des NRV geht nicht in die Betrachtung ein.

Der **AEP₄** bestimmt sich wie folgt:

Wenn $\text{Saldo}_{NRV RA} > 0,8 \cdot RL_{\text{pos}}$, gilt:

$$AEP_4 = AEP_3 + \text{MAX aus } (100 \text{ €/MWh} ; 0,5 * |AEP_3|)$$

Wenn $\text{Saldo}_{NRV RA} < -0,8 \cdot RL_{\text{neg}}$, gilt:

$$AEP_4 = AEP_3 - \text{MAX aus } (100 \text{ €/MWh} ; 0,5 * |AEP_3|)$$

Wenn $-0,8 \cdot RL_{\text{neg}} \leq \text{Saldo}_{NRV RA} \leq 0,8 \cdot RL_{\text{pos}}$, gilt:

$$AEP_4 = AEP_3$$

Hinweise:

- Der AEP₄ kann gegenüber dem AEP₃ das Vorzeichen wechseln.
- Der Umgang mit den entstehenden Überschüssen ist unter Punkt 6 beschrieben.

Der reBAP ergibt sich abschließend aus dem AEP₄ durch kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen in EUR/MWh.

6 Verrechnung von Defiziten und Überschüssen

Durch die Preisanpassung von AEP₁ bis hin zu AEP₄ entstehen Differenzen zwischen den Kosten für den Regelernergieeinsatz und den Erlösen der BK-Abrechnungen.

Durch die Preisanpassung im Schritt AEP₂ entstehen finanzielle Defizite bei den ÜNB. Durch die Preisanpassung in den Schritten AEP₃ und AEP₄ entstehen finanzielle Überschüsse bei den ÜNB, die mit den finanziellen Defiziten aus Schritt AEP₂ pro Kalenderjahr verrechnet werden.

Der resultierende Betrag aus den Schritten AEP₂, AEP₃ und AEP₄ wird bei der Bestimmung der Netznutzungsentgelte (NNE) berücksichtigt.

Die unter Ziffer 3 beschriebene Branchenlösung mit Etablierung des Berechnungsschritts AEP₂₀ führt zu Mehr-/Mindereinnahmen (in dem Berechnungsschritt AEP₂₀ an sich sowie in dem nachfolgenden Berechnungsschritt der Börsenpreiskopplung AEP₃) – diese werden über alle ¼-h des Monats saldiert und in den reBAP des entsprechenden Monats verrechnet. Die Verrechnung erfolgt über eine Zusatzpreiskomponente (analog zur früheren Verteilung der NWK), welche je nach Vorzeichen des NRV-Saldos einen über den Monat vom Betrag her gleichbleibenden Preisaufschlag oder –abschlag (bei pos. NRV-Saldo Preisaufschlag, bei neg. NRV-Saldo Preisabschlag) in jeder ¼-h auf den AEP₄ darstellt.

Hinweis:

- Die Ermittlung der Mehr- /Mindereinnahmen der Schritte AEP₂, AEP₃ und AEP₄ erfolgt in der Form, als ob es den Kappungsschritt AEP₂₀ nicht gäbe. Dadurch wird gewährleistet, dass die diesbezüglichen Vorgaben zur Berücksichtigung in den NNE aus dem Beschluss BK6-12-024 durch die Branchenlösung nicht tangiert werden.

7 Umgang mit Preiskorrekturen nach Veröffentlichung des reBAP

Die aus der Fehlerkorrektur resultierenden Preiskorrekturen (Mehr-/oder Mindererlöse) werden in den reBAP des Folgemonats verrechnet. Die Verrechnung erfolgt über eine Zusatzpreiskomponente (analog zur früheren Verteilung der NWK), welche je nach Vorzeichen des NRV-Saldos einen über den Monat vom Betrag her gleichbleibenden Preisaufschlag oder -abschlag (bei pos. NRV-Saldo Preisaufschlag, bei neg. NRV-Saldo Preisabschlag) in der ¼-h darstellt.

Die ÜNB werden die in einem Monat zu wälzenden Beträge auf max. 3% der in diesem Monat angefallenen Regelarbeitskosten begrenzen. Zusätzlich wird der Auf- oder Abschlag auf den reBAP auf 3 €/MWh begrenzt, um so die Beeinflussung des reBAP auch in ¼-h mit relativ niedrigem reBAP angemessen zu gestalten.